

zuständige Behörde: Gemeindeverwaltung Großdubrau	Ort, Tag: Großdubrau, 30.07.2025
Aktenzeichen: 2025-07-30_WV_OS_137	Telefon: 035934-686-24

Verfügung: Widmung öffentlicher Straßen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße ca. 0,166 km lange Ortsstraße "Otto-Lehmann-Weg" im OT Quatitz der Gemeinde Großdubrau auf den Flurstücken 31/25 und T.v. 326/2 der Gemarkung Quatitz	
Beschreibung des Anfangspunktes Kreuzung an OS_106 (Großdubrauer Straße) an der nordwestlichen Grenze zum Flurstück 326/2 am NKP 54566177334 gemäß Karte zur Widmungsverfügung	Beschreibung des Endpunktes Kreuzung mit der OS_106 (Großdubrauer Straße) an der nordöstlichen Grenze zum Flurstück 326/2 am NKP 54566177335 gemäß Karte zur Widmungsverfügung
Gemeinde: Großdubrau	Landkreis: Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete ☒ neu gebaute Straße ☐ bestehende Straße <u>wird / wurde</u>	
☒ gewidmet ☐ aufgestuft ☐ abgestuft	
zur ☐ Bundesstraße	zum ☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
☐ Staatsstraße	☐ beschränkt-öffentlichen Weg
☐ Kreisstraße	☐ Eigentümerweg ☐ in Widmung erweitert
☐ Gemeindeverbindungsstraße	☐ in Widmung beschränkt
☒ Ortsstraße	
☐ eingezogen	☐ _____
2.2 Widmungsbeschränkungen: keine	

3. (Neuer) Träger der Straßenbaulast (gegebenenfalls Sonderbaulast)

Gemeinde Großdubrau

4. Wirksamwerden

Diese Widmungsverfügung wird mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der ortsüblichen Bekanntmachung (Vollzug der Bekanntmachung) wirksam.
--

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

☒ Widmung

☐ Widmungsbeschränkungen

☐ Umstufung

☐ Einziehung

☐ Teileinziehung

Beschluss Gemeinderat GR 43/08/25 vom 28.08.2025

Die gewidmete Fläche ist Eigentum der Gemeinde Großdubrau und dient der Erschließung des Wohnungsbaustandortes

5.2.

Eine Ausführung der Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und der dazugehörigen Karte der gewidmeten Straße kann ab den Tag der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Bauverwaltung, Zimmer EG 4, Ernst-Thälmann-Straße 9, 02694 Großdubrau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekannt gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Vollzug der Bekanntgabe (mit Ablauf der Niederlegungsfrist) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Str. 9, 02694 Großdubrau, einzureichen. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Unterschrift


Glausch / Bürgermeister

Anlage: Karte zur Widmungsverfügung

Bekanntmachungsnachweise

1.	Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Großdubrau	
	eingestellt am	abgenommen am
2.	Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt	
	Nr.	am
3.	Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift		